



AZ L-15.431-06/479

**ANTRAG Nr. 58/16**

nach § 17 GeschO

Betr.: **Anpassung der Pfarrerbesoldung im Blick auf doppelten Dienstwohnungsausgleich**

Eingebracht in die Sitzung der 15. Landessynode am

A. Beschluss vom

 Verweisung an

B. Beschluss vom

 Annahme: einstimmig mit Mehrheit bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen AblehnungC. Antrag zurückgezogen  
am

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, die Regelungen der Pfarrerbesoldung so anzupassen, dass der doppelte Dienstwohnungsausgleich bei Pfarrerehepaaren abgeschafft wird und durch eine Regelung (quotal bzw. bei einem der Partner) ersetzt wird, die in Summe den einfachen Dienstwohnungsausgleich in Ansatz bringt.

Begründung:

Das zwei Personen, die gemeinsam eine Wohnung bewohnen, diese in ähnlicher Form in Rechnung gestellt wird, als würden sie in zwei getrennten Wohnungen leben, ist nicht angemessen und auch mit üblichen steuerrechtlichen Regelungen zum geldwerten Vorteil nicht in Einklang zu bringen. Insbesondere ergeben sich beim Vergleich mit Ehepaaren, bei denen ein Ehepartner beispielsweise als Pfarrer im Schuldienst beschäftigt ist, Ungleichheiten. Eine evtl. denkbare Rückkehr in den kirchlichen Dienst wird hier regelmäßig an einer fühlbaren finanziellen Schlechterstellung scheitern.

Die grundsätzliche Annahme, dass ein Dienstwohnungsausgleich abzuziehen ist, ist von der Annahme geleitet, dass das Pfarrergehalt so bemessen ist, dass eine Wohnung mit diesem Gehalt finanziert ist.

Soweit möglich, ist eine Behandlung des Antrags zusammen mit den Anträgen Nr. 43/14: Einstufung von geschäftsführenden Pfarrstellen und Nr. 06/15: Besoldung von Pfarrerinnen und Pfarrern anzustreben.

Stuttgart, 17. Oktober 2016

1. Michael Fritz  
Beate Keller  
Wilfried Braun  
Dr. Harald Kretschmer  
Eberhard Daferner

2. Andrea Bleher  
Anja Holland  
Matthias Hanßmann  
Werner Stepanek

3. Siegfried Jahn  
Dr. Karl Hardecker  
Ralf Albrecht  
Matthias Böhler